

Bundesministerium
des Innern

46149/44

M, 42w

M 12/11

36



Dr. August Hanning
Staatssekretär

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Az: StS 075109
Eingang am: 12 NOV. 2009
An Abteilung / Referat
① ② ③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧ ⑨ ⑩ ⑪ ⑫ ⑬ ⑭ ⑮ ⑯ ⑰ ⑱ ⑲ ⑳ ㉑ ㉒ ㉓ ㉔ ㉕ ㉖ ㉗ ㉘ ㉙ ㉚ ㉛ ㉜ ㉝ ㉞ ㉟ ㊱ ㊲ ㊳ ㊴ ㊵ ㊶ ㊷ ㊸ ㊹ ㊺ ㊻ ㊼ ㊽ ㊾ ㊿
mit der Bitte um:
 Antwortfrist
 weitere Veranlassung
 vor Abgang zur Kenntnis vorliegen
 nach Abgang zur Kenntnis
 Rücksprache
 fernmündl. Rücksprache

HANDSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10558 Berlin

TEL +49 (0)30 18 691-1112
FAX +49 (0)30 18 691-1138
E-MAIL: StH@bmi.bund.de

DATUM 06. November 2009
ARTENZEICHEN M | 8 - 125 470-B-GRI

Herrn Staatssekretär
Gerhard Eck
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Herrn Staatssekretär
Ulrich Freise
Senatsverwaltung für Inneres Berlin
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Herrn Staatssekretär
Hans-Jürgen Hohnen
Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 + 13
14467 Potsdam

Frau Staatsrätin
Karin Buse
Senator für Inneres und Sport der
Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 22 - 24
28203 Bremen

Herrn Staatsrat
Dr. Stefan Schulz
Behörde für Inneres der
Freien und Hansestadt Hamburg
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Herrn Staatssekretär
Boris Rhein
Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert Allee 08
65185 Wiesbaden

Herrn Staatssekretär
Thomas Lenz
Innenministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Wismarsche Str. 133
19053 Schwerin

Herrn Staatssekretär
Wolfgang Meyerding
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

37

SEITE 2 VON 4

Herrn Staatssekretär
Karl Peter Brendel
Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldplatz 5
40213 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär
Gerhard Müllenbach
Ministerium für Inneres, Familie, Frauen
und Sport des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Herrn Staatssekretär
Rüdiger Erben
Ministerium des Innern des Landes
Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Herrn
Kommissarischen Staatssekretär
Frank Niebur
Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Herrn Staatssekretär
Roger Lewentz
Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Herrn Staatssekretär
Dr. Michael Wilhelm
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Herrn Staatssekretär
Volker Dornquast
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsterbrookweg 92
24105 Kiel

Herrn Ministerialdirektor
Günther Benz
Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen,

ich wende mich an Sie, um eine einheitliche Durchführung des Dublin-Verfahrens mit Griechenland sicherzustellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in inzwischen drei Fällen einstweilige Anordnungen gegen Überstellungen gem. der sog. Dublin-VO nach Griechenland erlassen. Zugleich ist in den vergangenen Monaten ein sprunghafter Anstieg der unerlaubten Einreisen an den deutschen Flughäfen im Zusammenhang mit Schengenbinnenflügen aus Griechenland zu verzeichnen. Die Bundespolizei hat von Januar bis September 2009 bereits 1.226 Personen festgestellt, die unmittelbar über griechische Flughäfen unerlaubt nach Deutschland gereist sind. Damit haben



SEITE 3 VON 4 sich diese Feststellungen gegenüber dem gesamten Jahr 2008 mehr als verdreifacht. Haupt-herkunftsländer dieser Personen sind Afghanistan und der Irak.

Die Konsequenzen aus der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden bei der Sitzung der Ausländerreferenten am 22. 9. in Schwerin erörtert. In dieser Sitzung hat der Vertreter des Bundesministeriums des Innern darauf hingewiesen, dass auch nach diesem Beschluss weiter Dublin-Überstellungen nach Griechenland durchgeführt werden.

Nachfragen aus den Innenministerien der Länder geben Anlass, noch einmal die Position des Bundes zu verdeutlichen und zu bitten, weiter Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu veranlassen und durchzuführen, soweit diese nicht durch Entscheidungen von Gerichten für unzulässig erklärt werden. Dabei ist es schon jetzt Praxis des Bundesamts, bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland abzusehen und das sog. Selbstwehrrecht auszuüben.

Die weitgehend gleichlautenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts beruhen auf einer Abwägung zwischen den Folgen, die ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entstünden, wenn die Hauptsache für den Antragsteller erfolgreich wäre, und den Folgen für den umgekehrten Fall. Das Gericht hat somit die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden offengelassen; die Beschlüsse enthalten insbesondere keine Aussagen zu vorgetragene Verletzungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Genfer Flüchtlingskonvention oder von Kerngewährleistungen des EG-Flüchtlingsrechts durch Griechenland.

Das Bundesministerium des Innern hat daher entschieden, weiter Dublin-Überstellungen nach Griechenland durchzuführen: Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts beziehen sich auf die Situation in Griechenland und damit auf sog. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Mit seiner Entscheidung zur Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Zuständigkeit von Griechenland nach der Dublin-VO und der Abschiebungsanordnung stellt das Bundesamt für Migration im Rahmen seiner Zuständigkeit verbindlich fest, dass die Situation in Griechenland einer Überstellung nicht entgegensteht.

Zwar trifft es zu, dass als Folge der o.a. Beschlüsse die Verwaltungsgerichte Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen nach Griechenland meist stattgeben (bzw. das Bundesverfassungsgericht erneut eine einstweilige Anordnung treffen würde, soweit dies nicht erfolgt), so dass es bei gerichtlicher Befassung im Ergebnis bis auf weiteres nicht zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland kommen wird.

Entscheidend ist aber, dass sich erst und nur mit einer diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidung die Überstellungsfristen verlängern. Wird ohne eine ausdrückliche gerichtliche



SEITE 4 VON 4 Entscheidung von Überstellungen nach Griechenland abgesehen, entsteht wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung der Asylverfahren. Damit würden aber nicht nur höhere Kosten entstehen, als bei einem b.a.w. nur vorläufigen weiteren Aufenthalt mit späterer Überstellungsperspektive nach Griechenland - zumal selbst bei Ablehnung des Asylantrags Abschiebungen in die jeweiligen Herkunftsstaaten häufig nicht möglich sind. Auch würde der Pull-Faktor nach Deutschland, der - wie dargestellt - erkennbar schon in den letzten Monaten eingetreten ist, noch erheblich verstärkt, wenn bereits durch die deutschen Behörden generell Dublin-Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt würden.

Vor diesem Hintergrund sollten wie bisher Überstellungen nach Griechenland weiter veranlasst und durchgeführt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird in den anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nachdrücklich für die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Griechenland plädieren, wie dies zuvor bereits vor den Verwaltungsgerichten erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen